

78. Ist derjenige, welchem der Urheber des zu einem Werke der Tonkunst gehörigen Textes vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793) die Befugnis zur mechanischen Wiedergabe des Textes übertragen hat, zur Erteilung von Zwangslizenzen nach Maßgabe des Art. I § 22 dieses Gesetzes verpflichtet?

Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 Art. I Nr. 7 u. 15 (§§ 22, 22b, 63a).

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1913 i. S. Schutzverband (Kl.) w. B. u. B. (Bekl.). Rep. I. 13/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hat im Jahre 1909 das Urheberrecht an dem Texte der Operette „Donnerwetter — tadellos“, insbesondere die Befugnis zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör von dem Textdichter Dr. Freund erworben. Die zu dem Texte gehörige Musik ist bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden. Der Beklagte, der im Dezember 1909 zwei Firmen und nach dem 9. September 1910 noch der Mehrzahl der dem Kläger angehörenden Firmen die Erlaubnis zur mechanischen Wiedergabe des Textes erteilt hatte, wurde vom Kläger auf Grund der §§ 22 Abs. 2, 22b, 63a des angef. Gesetzes wegen Erteilung einer Zwangslizenz in Anspruch genommen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und widerklagend die Feststellung, daß dem Kläger hinsichtlich einer größeren Reihe anderer Texte, bei denen die Rechtsklage nach übereinstimmender Erklärung der Parteien die gleiche ist, ein Recht auf Einräumung von Zwangslizenzen nicht zustehe.

Das Landgericht erkannte nach dem Antrage des Klägers und wies die Widerklage ab. Die von dem Beklagten eingelegte Berufung hatte den Erfolg, daß das Kammergericht die Klage abwies, und daß die Feststellung nach dem Antrage der Widerklage erfolgte. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

## Gründen:

„Im allgemeinen müssen die Gesetze zunächst nach ihrem unzweideutigen Wortlaut ausgelegt und angewendet werden. Es geht nicht an, sie im direkten Widerspruche mit dem klaren Wortlaute auszu legen. Nur wo ein offensichtlicher Redaktionsfehler untergelaufen ist, mag eine Ausnahme gestattet sein. Ein derartiger Fall liegt aber hier nicht vor. § 63a Abs. 2 spricht ausdrücklich von Werken der Literatur und der Tonkunst (Satz 1). Der „Urheber“, von dem anschließend in den Sätzen 2 und 3 des Abs. 2 die Rede ist, kann also nur der Urheber eines „Werkes der Literatur und der Tonkunst“ sein. Daß die Motive zu § 63a zur Begründung der Vorschrift nur auf den Fall Bezug nehmen, daß Kompositionen unter der Herrschaft des älteren Rechtes erlaubterweise zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind, berechtigt nicht, die für Werke der Tonkunst und Literatur erlassene Vorschrift auf die ersteren zu beschränken.

Auf dieser Auffassung beruht die Entscheidung des Kammergerichts. Sie führt mit Notwendigkeit dazu, auf den vorliegenden Fall die Vorschrift des § 63a Abs. 2 Satz 2 anzuwenden. Denn gerade der hier geregelte Fall liegt vor: 1. es ist ein Urheber vorhanden (Dr. Freund), dem bisher eine ausschließliche Befugnis zustand, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen (vgl. § 11 UrhG. und Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 77 S. 8 fig.); 2. dieser Urheber hat die Befugnis zur mechanischen Benutzung des Werkes für das Gehör vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910 auf einen andern, nämlich den Beklagten übertragen.

Der Beklagte bleibt daher sowohl dem Urheber (Dr. Freund) als jedem Dritten, also auch dem Kläger gegenüber gemäß den bisherigen Vorschriften zu der Benutzung befugt. Das bisherige Recht kannte aber keine Zwangslizenz. Deshalb ist auch der Beklagte nicht zu ihrer Erteilung verpflichtet. § 22b Satz 2 trifft auf ihn nicht zu.

Die gegenteiligen Ausführungen der Revisionsbegründung sind nicht schlüssig. Ob die hier gegebene Auslegung des Gesetzes in ihrem Endergebnis dazu führen würde, den Urheber schlechter zu stellen als denjenigen, welchem nur das unbeschränkte Recht der Benutzung zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör übertragen ist, oder schlechter als den Verleger, dem das Urheberrecht im ganzen

übertragen wurde, kann dahingestellt bleiben. Ein solches Ergebnis könnte gegen die Zweckmäßigkeit des Gesetzes in Betracht kommen, nicht aber die richtige Auslegung abwenden. Allerdings wird in § 63a Abs. 2 Satz 3 ausdrücklich bestimmt, daß dem Urheber keine Zwangslizenz aus dem Grunde zugemutet werden darf, weil er nach bisherigem Rechte einem Dritten die Benutzung des geschützten Werkes zur mechanischen Wiedergabe fürs Gehör erlaubt hat. Erteilt er die Erlaubnis nach Inkrafttreten des Gesetzes (9. September 1910), so ist er den Bestimmungen über die Zwangslizenz unterworfen. Anders der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Befugnis zur mechanischen Wiedergabe, auf den Satz 2 zutrifft, für den also nur die früheren Vorschriften maßgebend sind.

Die unterschiedliche Behandlung des Urhebers und des zur mechanischen Wiedergabe unbeschränkt Befugten hat aber auch innere Berechtigung. Der letztere hat die unbeschränkte Befugnis nach Maßgabe des älteren Rechtes erworben und vergütet; es handelt sich also bei ihm um ein wohl erworbenes Recht. Der Urheber dagegen kann sein Urheberrecht nur im Rahmen des jeweils geltenden Rechtes ausüben. Erteilt er erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes die Erlaubnis zur mechanischen Wiedergabe, so tritt die Rechtsfolge ein, die das Gesetz auch für alle anderen unter seiner Herrschaft und seinem Schutze stehenden Urheberrechte in § 22 vorsieht. . . .